



# Statuten

Ausgabe März 2005

# Naturschutzgruppe Felben – Wellhausen

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «**Naturschutzgruppe Felben-Wellhausen**» (nachstehend Naturschutzgruppe genannt) besteht ein Verein gemäss Art.60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Felben-Wellhausen.

### Art. 2

Die Naturschutzgruppe bezweckt:

- a) Die Förderung des Natur- und Vogelschutzgedankens im Allgemeinen und in Felben-Wellhausen im Besonderen.
- b) Die Erhaltung genügender, natürlicher Lebensräume für frei lebende Pflanzen und Tiere.
- c) Die Pflege des Landschaftsbildes und besonders schutzwürdiger Gebiete.
- d) Die Schaffung von Nistgelegenheiten.
- e) Die Zusammenarbeit und Unterstützung in übergeordneten und verwandten Organisationen.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Die Mitgliedschaft steht Familien, Einzel- sowie juristischen Personen offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 4

#### Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Passivmitglieder

Familienmitglieder Aktiv oder Passiv

Jugendmitglieder Aktiv oder Passiv

Ehrenmitglieder

Gönnermitglieder

### Art. 5

#### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelmitglieder welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Die Aktivmitglieder erhalten die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen, das Jahresprogramm, sowie zu den Arbeitseinsätzen und kurzfristigen Veranstaltungen.

## **Art. 6**

### **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Einzelmitglieder die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Die Passivmitglieder erhalten die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und das Jahresprogramm.

## **Art. 7**

### **Familienmitglieder**

Familienmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv- oder Passivmitglieder.

Eine Familienmitgliedschaft kann erworben werden durch Lebensgemeinschaften aller Art, mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr, die im gleichen Haushalt leben. Vereinsmitteilungen werden, entsprechend der gewählten Kategorie, (Aktiv oder Passiv) pro Haushalt nur einmal zu gestellt.

## **Art. 8**

### **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv- oder Passivmitglieder. Sie sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Jugendmitglieder erhalten die Vereinsmitteilungen nur, wenn sie nicht in einer Familienmitgliedschaft integriert sind.

## **Art. 9**

### **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind Mitglieder die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Die Gönnermitglieder erhalten die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **Art. 10**

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um die Sache des Natur- und Vogelschutzes oder um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder von zehn Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und beitragsfrei.

## **Art. 11**

Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Familienmitglieder sind auch Kollektivmitglieder des Schweizer Vogelschutzes (SVS).

## **Art. 12**

Der Austritt aus der Naturschutzgruppe erfolgt für Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Familienmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Für Gönnermitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch nicht bezahlen des Gönnerbeitrages.

## **Art. 13**

Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen oder das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 10 Tagen an den

Präsidenten, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 14**

Die Naturschutzgruppe ist Sektionsmitglied beim Thurgauer Vogelschutz (TVS) und beim Schweizer Vogelschutz (SVS) – BirdLife Schweiz. Die Naturschutzgruppe kann weiteren Vereinen und Organisationen beitreten. Dabei soll der Zweck unter Art.2 gewahrt bleiben.

### **3. Organe**

#### **Art. 15**

Die Organe der Naturschutzgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### ***a) Mitgliederversammlung***

#### **Art. 16**

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung hat schriftlich, mit einer Traktandenliste, mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können bei Bedarf ausserordentliche Versammlungen einberufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 17**

Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahlen
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Präsidiums
  - c) Wahl der Revisoren
2. Genehmigung:
  - a) des Protokolls
  - b) des Jahresberichtes
  - c) der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Festsetzung des Jahresprogramms
6. Beitritte zu anderen Organisationen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen oder die Auflösung der Naturschutzgruppe

### **Art. 18**

An der Mitgliederversammlung haben das Stimm- und Wahlrecht:

- a) die Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Ehrenmitglieder

Die Familienmitglieder haben zwei stimm- und wahlberechtigte Mandate. Diese Mandate können durch eine Person vertreten werden.

Jugendmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 19**

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidium schriftlich einzureichen.

### **Art. 20**

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen kein anderes Verfahren bestimmt. Für alle Abstimmungen, mit Ausnahme von solchen über die Auflösung des Vereins (siehe Art. 29), gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

## ***b)Vorstand***

### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidium bestehend aus Präsident/in und Vizepräsident/in
2. Aktuar/in
3. Kassier/in
4. Vogelschutzobmann/obfrau
5. weitere Vorstandsmitglieder

### **Art. 22**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/in, selbst.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Neue Vorstandmitglieder sind einzeln zu wählen.

Neuwahlen sind an jeder ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung möglich

### **Art. 23**

Der ehrenamtlich tätige Vorstand leitet den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

**Art. 24**

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 500.00

Der Kassier/in führt das Tagesgeschäft im Geldverkehr mit Einzelunterschrift.

**c) Revisionsstelle****Art. 25**

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder in die Revisionsstelle.

Diese besteht aus drei Ämter:

Suppleant/in, zweiter Revisor/in, erster Revisor/in (In aufsteigender Reihenfolge)

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Nach einer Amtsperiode rotieren die Mitglieder um eine Stelle vorwärts. In der Regel scheidet der erste Revisor dabei aus. Eine Wiederwahl als Suppleant/in ist möglich. Gewählte Mitglieder können in globo bestätigt werden. Suppleanten und neue Mitglieder sind einzeln zu wählen. Neuwahlen sind an jeder ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Rechnung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

**4. Schlussbestimmungen****Art. 26**

Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

**Art. 27**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 28**

Für Statutenänderungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

**Art. 29**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 30**

Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Versammlung einen Liquidationsausschuss von mindestens drei Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können.

Ein nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen, dessen Bestand durch die Revisoren zu prüfen ist, soll auf den Namen des Vereins bei der Raiffeisenbank Frauenfeld auf ein Sparkonto gelegt werden, worüber die Mitglieder des Liquidationsausschusses die Verfügungsberechtigung zu Zweien haben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, so führen sie diesem das Vermögen zu. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Kasse des Thurgauer Vogelschutzes. Das Vermögen soll dem Reservatsfond zugeführt werden.

### **Art. 31**

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 04. März 2005 in Kraft und ersetzen jene vom 04. August 1960 und 09. November 1991.

Felben-Wellhausen, 04. März 2005

Der Präsident

Der Aktuar

Ueli Gubler

Willi Schwarz